

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 8. Mai 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **«Die Risiken vom Reisevermittler zum Reiseveranstalter zu werden»**
 2. **Datenschutz**
 3. **Datenschutz-Grundverordnung zum Zweiten**
 4. **Und zum Schluss: Kannst Du mir Dein Auto leihen?**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Schweizer Reise-Verband veranstaltet öffentliche Workshops mit dem Thema **«Die Risiken vom Reisevermittler zum Reiseveranstalter zu werden»**. Das ist die **entscheidende Weichenstellung**. Näheres in diesem «Travel ius» und auf der Webseite des SRV, www.srv.ch

Dann beschäftigt uns weiterhin die Datenschutz-Grundverordnung, hierzu zwei Tools, die Sie unterstützen.

Und zum Schluss, etwas praktische Lebenshilfe, wie man korrekt sein Auto jemandem ausleiht.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. **«Die Risiken vom Reisevermittler zum Reiseveranstalter zu werden» - Workshop des Schweizer Reise-Verbandes**

Die entscheidende Frage im Reiserecht ist: «Wer ist Reisevermittler – Wer Reiseveranstalter». Das ist **die** Weichenstellung. Früher war diese Frage einfach zu beantworten, heute mit Dynamic Packaging, Micro-Touroperting schwimmt diese Unterscheidung. Einmal ist das Reisebüro Reisevermittler, ein anderes Mal Reiseveranstalter. Doch welche Kriterien entscheiden über Vermittlung – Veranstaltung?

Genau auf diese grundlegende Frage gibt der Workshop des Schweizer Reise-Verbandes Antwort. Angesprochen sind alle Reisebüros und Reiseveranstalter.

Anhand der Gerichtspraxis und konkreter Beispiele beantwortet Rechtsanwalt Rolf Metz diese Frage.

Der SRV-Workshops zeigt an Hand von konkreten Beispielen und Gerichtsurteilen:

- die rechtliche Stellung des Reisevermittlers gemäss Pauschalreisegesetz
- korrekte Reiseausschreibungen
- Offertstellung und Bestätigungen/Rechnungen
- wie der Reisemittler zum Reiseveranstalter wird: rechtliche Fallen bei Offerten und Bestätigungen/Rechnungen
- Möglichkeiten der Risikominimierung
- Bedeutung der Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung für Reisemittler

Im Anschluss folgt eine Fragerunde zu sämtlichen Themen des Reiserechts.

Die Workshops in der Deutschschweiz finden statt:

- **Zürich** (Hotel Walhalla): 31. Mai 2018 von 09:15 bis 11:45 oder 14:15 bis 16:45
- **Bern** (Kongresszentrum Kreuz): 14. Juni 2018 von 09:15 bis 11:45 oder 14:15 bis 16:45

Die Daten für die Workshops in Genf und Lausanne werden etwas später publiziert.

Die Teilnahme für SRV-Aktivmitglieder ist kostenlos.

SRV-Passivmitglieder bezahlen CHF 95.00 und Nichtmitglieder CHF 190.00

Sie können sich direkt online anmelden: <https://www.srv.ch/srv-mitglieder/workshop-anmeldung/>

2. Datenschutz

Wir haben Sie schon früher über die EU-Datenschutz-Grundverordnung orientiert. Dies ist ein «heisses Eisen» und niemand weiss, wie heiss die Suppe ab dem 25. Mai 2018 gegessen wird. Doch man sollte das Ganze nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Wer Kunden aus dem EU-Raum hat, untersteht dieser Datenschutz-Grundverordnung. Auch wenn Newsletters an in der EU wohnhafte Abonnenten verschickt werden, wird von der Verordnung erfasst. Unternehmen, welche ihre Daten in der EU speichern (auch in einer Cloud) sollten mit dem entsprechenden Unternehmen einen Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag abschliessen.

Wer nicht sicher ist, inwiefern er von der Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, findet auf der Webseite von David Rosenthal und David Vasella ein Datenschutz Self Assessment Tool, Internetadresse: <http://dsat.ch/>

economiesuisse hat einen «Datenschutz online Check» aufgeschaltet, <https://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check>

3. Datenschutz-Grundverordnung zum Zweiten

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht saftige Bussen vor, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden, Bussen bis zu 20 Mio. Euro oder 4% des weltweiten Umsatzes, wenn der Umsatz die höhere Busse ergibt. Da dürfte man erwarten, dass der Gesetzestext seit langem definitiv bekannt ist. Weit gefehlt. Ende April – einen Monat vor Inkrafttreten der Verordnung – publiziert «Brüssel» ein 386-seitiges Dokument mit «Berichtigungen».

Und schon hat die rechtliche Diskussion angefangen, ob mit diesen «Berichtigungen» nicht auch Rechtsänderungen vorgenommen worden sind. Für Juristen ist eben wichtig, ob etwas «grundsätzlich» ist oder nicht.

Carlo Piltz hat dazu einen lesenswerten Artikel verfasst: <https://www.delege-data.de/2018/04/wie-ein-schlechter-scherz-eu-gesetzgeber-passt-die-dsgvo-an-einen-monat-vor-anwendbarkeit/>

Auch wenn ein solches Vorgehen nur Kopfschütteln hervorrufen kann, sollte man diese Verordnung nicht auf die lange Bank schieben.

4. Und zum Schluss: Kannst Du mir Dein Auto leihen?

Ferienzeit, da leiht man schon mal einer Verwandten oder einem Freund das Auto aus. Doch Halt! Haben Sie sich vergewissert, dass die Verwandte resp. der Freund auch über einen gültigen Fahrausweis verfügt? Hat er ihn nicht etwa abgeben müssen?

Ja, wenn Sie das Ihr Auto jemand anderem überlassen, müssen Sie aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) prüfen, ob die andere Person im Besitze eines gültigen Fahrausweises ist. Wenn Sie das nicht tun, kann das teuer werden. Der Beobachter (Ausgabe 5/2018) zitiert einen Fall eines Garagiers, der einer Kundin einen Ersatzwagen überlassen hat. Dummerweise hatte die Kundin keinen gültigen Fahrausweis. Daher wurde er von der Staatsanwaltschaft wegen pflichtwidrigem Überlassen eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis gebüsst: Bedingte Geldstrafe von Fr. 800, Busse von Fr. 150, Eintrag ins Strafregister, Verfahrenskosten Fr. 800 (bei Publikation des Beobachters noch nicht rechtskräftig).

Wenn Sie also bei Ihrem Garagier oder bei der Autovermietung Ihren Führerschein zeigen müssen, zeugt dies nicht etwa von Misstrauen, sondern dem Gegenteil. Er befolgt nur die gesetzlichen Pflichten.

N.B. Vergessen Sie nicht, sich für den Workshop «Die Risiken vom Reisevermittler zum Reiseveranstalter zu werden» anzumelden, <https://www.srv.ch/srv-mitglieder/workshop-anmeldung/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)